

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„**Deutsche Gesellschaft für Qualitätsmanagement in der Suchttherapie (deQus)**“
und soll nach der Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Entwicklung und Sicherung therapeutischer Qualität in der Suchthilfe, sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Hierbei steht insbesondere die berufliche Fort- und Weiterbildung sowie die wissenschaftliche Begleitung und Weiterentwicklung im Vordergrund.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - 2.1. durch die Förderung von qualitätsbezogenen wissenschaftlichen Aktivitäten in der Suchthilfe,
 - 2.2. durch die wissenschaftliche Entwicklung, Förderung und Sicherstellung qualitätsbezogener Grundsätze in der Suchthilfe, besonders im Bereich stationärer Behandlung und Rehabilitation, sowie deren Verbreitung nach 2.4,
 - 2.3. durch Schaffung, Förderung und Sicherung von qualitätsorientierten Fachgremien sowie spezifischer Formen der Zusammenarbeit mit Kosten- und Leistungsträgern, den Träger- und Fachverbänden der Freien und Öffentlichen Wohlfahrtspflege, den Vertretern und Organisationen der professionellen Suchtkrankenhilfe sowie den Selbsthilfe- und Abstinenzverbänden,
 - 2.4. durch die Organisation von und Mitwirkung bei Maßnahmen und Programmen zur Förderung und Weiterentwicklung von Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement und Fortbildung darin,
 - 2.5. durch die Verpflichtung ihrer Mitglieder, ihre Einrichtung nach den Qualitätsgrundsätzen der „deQus“ zu betreiben,
 - 2.6. durch die Anregung kollegialen Austauschs von Einrichtungen bei Konzeptionalisierung, Umsetzung und Fortentwicklung von einrichtungsbezogenen Qualitätsmanagementsystemen, sowie wissenschaftliche Auswertung von Praxiserfahrungen einschließlich Evaluation von Maßnahmen und Programmen,
 - 2.7. durch Erfahrungsvermittlung, Beratung und Evaluation von Modellprojekten.
 - 2.8. durch Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Evaluationsergebnisse an die Legislative und Exekutive in qualitätsrelevanten Fragen der Suchtkrankenversorgung (z.B. Leitlinien, Standards, Gesamtvereinbarungen)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe („buss“) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat korporative und persönliche Mitglieder.
2. Korporative Mitglieder können Träger von Einrichtungen sein, die sich mit der Behandlung und Rehabilitation suchtkranker Menschen befassen.
3. Persönliche Mitglieder können solche natürlichen Personen werden, die
 - dem Vorstand des Bundesverbandes für stationäre Suchtkrankenhilfe („buss“) e.V., bzw.
 - der Geschäftsstelle des Bundesverbandes für stationäre Suchtkrankenhilfe („buss“) e.V. angehören oder
 - in einer vergleichbar verantwortlichen Funktion für einen Träger- bzw. Fachverband der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege oder eines Leistungsträgers tätig sind.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
5. Ist ein korporatives Mitglied mit mehreren Einrichtungen Mitglied, so kann für jede Einrichtung das Stimmrecht erworben werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. durch Austritt.
 - 1.2. durch Ausschluss.
 - 1.3. durch Ablauf der Amts- bzw. Dienstzeit bei persönlichen Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3.
 - 1.4. durch Auflösung bzw. Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn er spätestens 6 Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich zugegangen ist.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei ständigen Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereines oder bei Wegfall der Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern sind Mitglieds- und Teilnahmebeiträge zu leisten. Die Höhe des Mitglieds- und Teilnahmebeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Gebührenordnung beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung kann für korporative Mitglieder (§ 4 Abs. 2) mit einfacher Mehrheit Umlagen zur Durchsetzung des Vereinszweckes beschließen.
3. Die Größe der Einrichtung kann bei Bemessung des Beitrages und der Umlage Berücksichtigung finden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den bevollmächtigten Vertretern der unter § 4 Abs. 2 genannten Organisationen und den unter § 4 Abs. 3 genannten persönlichen Einzelmitgliedern.
2. Jedes persönliche Einzelmitglied hat eine Stimme. Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme gemäß § 4 Abs. 2.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Entscheidung über fachpolitische Grundsätze des Vereins,
 - b) die Entschlüsse über Ordnungen und Richtlinien,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - e) die Entlastung des Vorstandes für das Berichtsjahr,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen,
 - g) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - h) die Wahl der Mitglieder des Beirates,
 - i) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr, einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Einladung muss schriftlich, spätestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugehen und die Tagesordnung enthalten. Die Sitzung soll in zeitlicher Nähe zur Mitgliederversammlung des Bundesverbandes für stationäre Suchtkrankenhilfe („buss“) e.V. erfolgen.
3. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Entsprechende Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand eingehen.
4. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Wesentliche des Sitzungsverlaufs, jedoch die Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Sie ist vom Verhandlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern; das sind der/die Vorsitzende, sowie der/die erste und zweite StellvertreterIn. Der Vorstandsvorsitz ist von einem Mitglied des Bundesverbandes für stationäre Suchtkrankenhilfe („buss“) e.V. wahrzunehmen. Ein weiteres Vorstandsmitglied ist von der Geschäftsstelle des Bundesverbandes für stationäre Suchtkrankenhilfe („buss“) e.V. zu stellen.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam können den Verein im Sinne von § 26 BGB vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl zum Vorstandsmitglied erfolgt als Einzelwahl d.h. in jeweils gesondertem Wahlgang. Gewählt ist hierbei, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, so genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. – Auf Antrag ist geheim zu wählen.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die laufende Amtsperiode statt.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die laufende Vereinsgeschäftsführung zuständig. Ihm obliegt auch der Abschluss aller Vereinbarungen mit einzelnen Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in der Jahresrechnung nachzuweisen und diese der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.
3. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, von einer/einem StellvertreterIn einberufen und geleitet. Sie findet ja nach Bedarf statt. Die/der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretern zu unterschreiben. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder in gleicher Weise angeschrieben werden und keines der Vorstandsmitglieder eine mündliche Aussprache in einer Sitzung fordert.

§ 12 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Geschäftsführung sowie deren Auslagenersatz wird auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen der Haushaltsplanansätze vergütet. Über die Vorstandstätigkeit hinausgehende Expertentätigkeiten werden – auch bei Ausübung durch ein Vorstandsmitglied – auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses gesondert und nach Rechnungsstellung vergütet.

§ 13 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes insbesondere bei der Weiterentwicklung des deQus-Systems wird ein Beirat gebildet. Ihm gehören bis zu fünf Qualitätsmanagementbeauftragte oder Leitungskräfte aus Mitgliedseinrichtungen an. Ihre Aufgabe ist es, ein breites Meinungsbild aus den unterschiedlichen Einrichtungsarten in die Vorstandsarbeit einzubringen und in Abstimmung mit dem Vorstand konkrete Aufgaben zu übernehmen. Der Beirat hat kein Stimmrecht.
2. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
3. Die Wahl zum Beiratsmitglied erfolgt zusammengefasst im Blockwahlverfahren.
4. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtsperiode aus, so findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die laufende Amtsperiode statt.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden – soweit zulässig – vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.